



Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungssatzung – KiTaS)

Die Gemeinde Seefeld erlässt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573), folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

(1) Die Gemeinde Seefeld betreibt die Kindertageseinrichtung im Sinne des Art. 2 Bayer. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) in Verbindung mit der hierzu ergangenen Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG) als öffentliche Einrichtung für Kinder der Gemeinde Seefeld. Ihr Besuch ist freiwillig. Mit der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.

(2) Kindertageseinrichtungen sind:

- a) die Kinderkrippen im Sinne von Art. 2 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 des Bayer. Kinder- bildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres.
- b) die Kindergärten im Sinne von Art. 2 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BayKiBiG für Kinder überwiegend im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung.

(3) Das Betreuungsverhältnis wird durch Anmeldung des Kindes (§ 6) und eine Aufnahmeeentscheidung der Gemeinde (§ 7) begründet.

(4) Das Betreuungsverhältnis in Kinderkrippen endet mit der Vollendung des dritten Lebensjahres, jeweils zum Ende des Betreuungsjahres, ohne dass es einer schriftlichen Abmeldung bedarf. Ausgenommen hiervon ist das Betreuungsverhältnis zu Integrationskindern gemäß § 35 a SGB VIII, über dessen Beendigung im Einzelfall im Einvernehmen mit den Personensorgeberechtigten entschieden wird.

(5) Das Betreuungsverhältnis in den Kindergärten endet im jeweiligen Jahr der Einschulung zum 31. August, ohne dass es einer schriftlichen Abmeldung bedarf.

(6) Das Betreuungsjahr beginnt am 01.09. des Kalenderjahres und dauert bis zum 31.08. des Folgejahres.

(7) Die Kindertageseinrichtungen dienen der Betreuung, Bildung und Erziehung der dort aufgenommenen Kinder und werden ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

§ 2 Personal

(1) Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtung notwendige Personal.

(2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in den Kindertageseinrichtung der Gemeinde wird durch den Einsatz von ausreichendem und qualifiziertem Personal im Sinne der §§ 15 bis 17 AVBayKiBiG sichergestellt.

§ 3 Gebühren

Die Gemeinde Seefeld erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtung als öffentliche Einrichtung Benutzungsgebühren nach Maßgabe der Kindertageseinrichtungsgebührensatzung der Gemeinde Seefeld in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Verpflegung

Kinder, die die Kindertageseinrichtung mehr als 4 Stunden besuchen, können dort ein Mittagessen einnehmen. Die Kosten hierfür sind ein gesonderter Bestandteil der Kindertageseinrichtungsgebührensatzung der Gemeinde Seefeld.

§ 5 Beiräte

(1) Für jede Kindertageseinrichtung ist ein Elternbeirat zu bilden.

(2) Befugnisse und Aufgaben des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

§ 6 Antrag zur Aufnahme (Anmeldung)

(1) Der Antrag zur Aufnahme erfolgt schriftlich durch die Personensorgeberechtigten gegenüber der Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung. Das Kind soll bei der Anmeldung in der Einrichtung anwesend sein. Die Personensorgeberechtigten haben dabei wahrheitsgemäße Angaben zum Kind und zu ihrer Person zu machen, soweit diese für die Aufnahme des Kindes erforderlich sind. Dabei haben sie Unterlagen und Nachweise (u.a. Arbeitszeitbescheinigungen vom Arbeitgeber) vorzulegen. Des Weiteren sind Unterlagen und Nachweise vorzulegen, die von der Gemeinde aufgrund des BayKiBiG zur Geltendmachung der kindbezogenen Förderung gegenüber dem Freistaat Bayern benötigt werden (z. B. Nachweis der Migranteneigenschaft, Nachweis eines eventuellen Anspruchs auf Eingliederungshilfe). Bei der Anmeldung ist eine Bestätigung der Teilnahme des Kindes an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung sowie ein Nachweis über eine erfolgte Impfberatung (§ 34 Absatz 10a Infektionsschutzgesetz [ISchG]) vorzulegen. Änderungen – insbesondere beim Sorgerecht – sind unverzüglich mitzuteilen.

(2) Der Antrag zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung ist nur innerhalb der Antragsfrist möglich, die ortsüblich bekannt gegeben wird. Eine spätere Antragstellung

während des Betriebsjahres ist nur in Ausnahmefällen möglich, wenn sich auf der Vormerkliste keine vorrangig aufzunehmenden Kinder mehr befinden.

(3) Der Antrag zur Aufnahme in eine Kinderkrippe kann während des Kalenderjahres fortlaufend bei der Gemeinde gestellt werden. Bei der Antragstellung ist das Geburtsdatum durch geeignete Dokumente nachzuweisen.

(4) Vormerkungen für das übernächste Betriebsjahr werden nicht entgegengenommen.

(5) Bei der Antragstellung haben die Personensorgeberechtigten die gewünschte Buchungszeit von Umfang und Lage schriftlich und verbindlich zu bestimmen. Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Falls keine Bestimmung erfolgt, gilt die im Rahmen der jeweiligen Öffnungszeit der Einrichtung größtmögliche Buchungszeit als gewählt.

§ 7 **Aufnahme & Aufnahmekriterien**

(1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Gemeinde Seefeld im Benehmen mit der Leitung der betreffenden Kindertageseinrichtung nach Maßgabe dieser Satzung unter Berücksichtigung pädagogischer Gesichtspunkte. Vor der Entscheidung erfolgt eine Abstimmung mit den Leitungen der anderen Kindertageseinrichtungen im Gemeindegebiet.

(2) Die Aufnahme in die gemeindliche Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, so wird die Auswahl nach den folgenden Kriterien getroffen:

1. Kinder mit Erstwohnsitz in der Gemeinde Seefeld
2. Soziale Dringlichkeit
3. Alter
4. Geschwisterkinder

Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.

(2) Voraussetzung für die Aufnahme ist der Erstwohnsitz des Kindes in der Gemeinde Seefeld und die Vollendung des 1. Lebensjahres (Kinderkrippe) bzw. 3. Lebensjahres (Kindergarten). Kinder, die ihren Wohnsitz in umliegenden Gemeinden haben, können befristet für maximal ein Jahr aufgenommen werden, wenn keine weiteren Anmeldungen für Seefelder Kinder vorliegen und die Zusage der Zahlung des kindbezogenen Förderanteils durch die Herkunftsgemeinde vorliegt oder die entsprechenden Einnahmen sonst sichergestellt sind.

(3) Ändert sich in einem bestehenden Nutzungsverhältnis der Wohnsitz des Kindes oder ergeben sich sonstige Änderungen, insbesondere beim Personensorgerecht, so sind die Einrichtungsleitung und die Gemeinde unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Bei Unterlassung und/oder verspäteter Meldung wird ein entstandener Schaden (z. Bsp. Förderkürzungen BayKiBiG) bei den Eltern geltend gemacht.

(4) Kommt ein Kind nicht zum vereinbarten Eingewöhnungstermin und wird es nicht entschuldigt, so kann der Kindertageseinrichtungsplatz im darauffolgenden Monat anderweitig vergeben werden. Die gebührenrechtlichen Bestimmungen der Gebührensatzung zur Kindertageseinrichtungsgebührensatzung bleiben unberührt.

(5) Die Aufnahme erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Kind für den Besuch der Kindertageseinrichtung geeignet ist. Zum Nachweis der gesundheitlichen Eignung des Kindes kann ein ärztliches Attest verlangt werden, das bei Vorlage nicht älter als zwei Wochen sein darf.

(6) Kinder mit besonderem Förderbedarf werden aufgenommen, wenn Bildung, Erziehung, Betreuung und Integration möglich, eine Kooperation der Eltern mit der Tageseinrichtung vereinbart und ggf. eine therapeutische Versorgung sichergestellt ist.

(7) Bei Anmeldung in der Einrichtung ist eine Buchungsvereinbarung zu unterzeichnen. Hier erklären sich die Personensorgeberechtigten u. a. mit der Konzeption in der jeweils aktuellen Fassung einverstanden und haben die gewünschte Buchungszeit von Umfang und Lage schriftlich zu bestimmen (Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht, die Vereinbarung von Buchungszeiten, deren Zeitrahmen von Anfang an nicht in Anspruch genommen wird, ist unzulässig).

(8) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuteilung eines Platzes in einer bestimmten Kindertageseinrichtung.

§8 Aufnahme im Rahmen der Integration und Inklusion

(1) Grundsätzlich kann jedes Kind mit einer Behinderung oder welches von einer Behinderung bedroht ist, unabhängig von der Art und Schwere dieser im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten in den Kindertageseinrichtungen aufgenommen werden.

(2) Über die Aufnahme entscheidet die Einrichtungsleitung unter den vorrangigen Gesichtspunkten der Zusammensetzung der Gesamtgruppe sowie der sozialen Integration.

(3) Die Aufnahme erfolgt mit einem ärztlichen Attest zur Vorlage beim Bezirk Oberbayern bzw. beim Fachbereich Kinder, Jugend und Familie beim Landratsamt Starnberg.

(4) Beim zuständigen Bezirk Oberbayern ist von den Personensorgeberechtigten eines Krippen- oder Kindergartenkindes ein Antrag auf Eingliederungshilfe nach § 99 SGB IX zu stellen. Die Kostenübernahme durch die zuständige Behörde muss sichergestellt sein. Das Kind muss zum Personenkreis der Leistungsberechtigten nach § 99 SGB IX gehören.

(5) Wird im Laufe eines Betreuungsjahres ein erhöhter Förderbedarf festgestellt, so gelten die Bestimmungen der Abs. 1 – 4 entsprechend.

(6) Im Übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen dieser Satzung.

§ 9 Ablehnung oder Widerruf der Aufnahme

(1) Die Aufnahme kann abgelehnt oder widerrufen werden, wenn die geforderten Unterlagen, insbesondere die für die Förderung durch den Freistaat Bayern erforderlichen Nachweise, nicht fristgerecht bis zum gesetzten Termin vorgelegt werden.

(2) Die Zusage erlischt für den Fall, dass das Kind zu dem mit den Personensorgeberechtigten vereinbarten Aufnahmetermin unentschuldigt nicht erscheint.

(3) Die Gebührenpflicht bleibt bis zum Ablauf des Folgemonats bestehen.

§ 10 Öffnungs- und Betreuungszeiten, Schließzeiten

(1) Die Öffnungszeiten und die Ferien der Kindertageseinrichtung werden von der Gemeinde festgesetzt und veröffentlicht. Dies gilt insbesondere auch für die Kernzeit der Einrichtung, die verbindlich für jedes Kind zu buchen ist (§ 11 Abs. 1).

(2) Die Kindertageseinrichtung bleibt an den gesetzlichen Feiertagen und an den durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegebenen Tagen und Zeiten geschlossen.

(3) Sonstige (betriebsbedingte) Schließzeiten werden von der Leitung der Kindertageseinrichtung rechtzeitig bekannt gegeben.

(4) Die Kindertageseinrichtung kann zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen werden.

(5) Änderungen der Öffnungszeiten bleiben dem Träger vorbehalten.

§ 11 Buchungszeiten

(1) Die Buchungszeiten müssen die festgelegte Kernzeit als pädagogische Bildungszeit sowie die Bring- und Holzeiten in vollem Umfang einschließen. Die Buchungszeiten sind auf die Wochentage, von Montag bis Freitag, zu verteilen. Die Krippe kann auch an weniger als fünf Tagen besucht werden.

(2) Buchungszeiten sind Zeiten, zu welchen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherzustellen, beträgt die Mindestbuchungszeit für die Kindertageseinrichtungen 4 Stunden pro Tag, also 20 Wochenstunden. Im Rahmen der von der Gemeinde festgelegten Öffnungszeiten haben die Personensorgeberechtigten die Möglichkeit, über die tägliche Mindestbuchungszeit hinaus weitere Betreuungsstunden zu buchen. In der Krippe ist es möglich, 16 Std. pro Woche auf 4 Tage als Mindestbuchungszeit aufzuteilen.

(3) Die Buchungszeiten werden in der Buchungsvereinbarung festgelegt und müssen eingehalten werden.

(4) Die jeweils möglichen Buchungszeiten ergeben sich im Einzelnen aus der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen.

(5) Die tatsächliche Betreuungszeit kann in der Eingewöhnungszeit der Kinder (ca. vier Wochen) von der vereinbarten Buchungszeit abweichen.

(6) Änderungen in der Buchungszeit sind jeweils zum 01.10., 01.01. und zum 01.04. möglich. Die Frist für die Buchungsänderung ist der 15. des Vormonats.

Anträge auf Änderungen der Buchungszeiten können insbesondere aus pädagogischen oder personellen Gründen abgelehnt werden. Bei Vorliegen entsprechender Gründe behält sich der Träger zudem eine einseitige Anpassung der Buchungszeiten vor. Werden die gebuchten Zeiten erheblich überschritten, erfolgt ab dem Folgemonat eine Höherbuchung in die nächsthöhere Buchungsstufe (siehe Mustersatzung Gemeindetag).

(7) Es besteht kein Anspruch auf Erstattung von Betreuungszeiten, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgeschöpft werden. Nicht genutzte Buchungszeiten können nicht mit Überziehung der Buchungstage an anderen Tagen verrechnet werden.

§ 12 Besuchsregelung

Personen, die nicht in der Kindertageseinrichtung tätig sind, ist außerhalb der Bring- und Holzeiten der Aufenthalt in der Kindertageseinrichtung nur nach Absprache mit der Einrichtungsleitung gestattet.

§ 13 Übergabe und Abholung der Kinder

(1) Die Personensorgeberechtigten übergeben die Kinder in den Kindergärten und Krippen zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal der Einrichtung wieder ab. Kinder dürfen nur von den Personensorgeberechtigten sowie von den Personensorgeberechtigten schriftlich bevollmächtigten Personen gebracht und abgeholt werden, wobei Letztere mindestens 14 Jahre alt sein müssen.

(2) Wird ein Kind in den Kindergärten und Krippen nicht innerhalb einer Stunde nach Ende der Öffnungszeit abgeholt und sind die Personensorgeberechtigten nicht erreichbar, ist das diensthabende Personal angewiesen, eine für die weitere Betreuung des Kindes erforderliche und angemessene Regelung zu treffen. Die durch eine verspätete Abholung oder Nichtabholung entstandenen Kosten haben die jeweiligen Personensorgeberechtigten zu tragen.

(3) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für einen regelmäßigen und kontinuierlichen Besuch der Kinder unter Beachtung der Öffnungszeiten der Einrichtung, der festgelegten Kernzeit sowie der jeweiligen Buchungszeit zu sorgen.

(4) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für eine von ihnen unterstützte Eingewöhnung der Kinder Sorge zu tragen. Die hierzu getroffenen Absprachen mit der Einrichtung sind im Interesse der Kinder einzuhalten.

(5) Kann ein Kind die Einrichtung nicht besuchen, ist diese unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 14 Aufsicht

(1) Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals erstreckt sich auf die mit den Personensorgeberechtigten vereinbarte Buchungszeit. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der persönlichen Übergabe an das pädagogische Personal und endet mit der persönlichen Übergabe an die Personensorgeberechtigten oder die zur Abholung berechtigte Person.

(2) Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals besteht nicht, wenn die Personensorgeberechtigten oder die von ihnen beauftragte Begleitperson das Kind zu einer Veranstaltung der Kindertageseinrichtung begleiten und/oder dort mit dem Kind anwesend sind.

(3) Für die Betreuung der Kinder auf dem Weg von und zu der Kindertageseinrichtung haben die Personensorgeberechtigten zu sorgen.

§ 15 Krankheit, Anzeige, Abwesenheit

(1) Gesundheitliche, konstitutionelle Besonderheiten und Beeinträchtigungen, z. B. Allergien, Unverträglichkeiten und Ähnliches sind der Leitung mitzuteilen.

(2) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.

(3) Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich unter Angabe des Krankheitszustandes mitzuteilen. Der Krankheitsgrund ist mitzuteilen, wenn es sich um eine Krankheit handelt, die nach den Vorschriften des § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSchG) meldepflichtig ist. Die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

(4) Wenn ein Kind an einer ansteckenden Krankheit oder an einer meldepflichtigen Krankheit im Sinne des § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSchG) leidet, eine solche Erkrankung vermutet wird oder Läusebefall beim Kind oder in dessen Wohngemeinschaft auftritt oder vermutet wird, darf es die Tagesseinrichtung nicht besuchen, solange kein ärztliches Attest vorgelegt wird, in dem der behandelnde Arzt oder das Gesundheitsamt bestätigt, dass eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlausung nicht mehr zu befürchten ist. Erwachsene, die an solchen Erkrankungen leiden, dürfen die Tagesseinrichtung nicht betreten.

(5) Absatz 4 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden oder meldepflichtigen Krankheit leidet.

§ 16 Abmeldung; Ausscheiden

(1) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten.

(2) Die Abmeldung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig. Während der letzten drei Monate des Betreuungsjahres (1. Juni bis 31. August) ist die Abmeldung nur zum Ende des Betreuungsjahres zulässig, außer bei nachgewiesenem Wegzug aus der Gemeinde.

Die Bestimmungen gelten auch, wenn ein bereits geschlossenes Betreuungsverhältnis noch nicht angetreten wurde.

(3) Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Betreuungsjahres den Kindergarten besuchen, erübrigt sich eine schriftliche Abmeldung.

(4) Bei Wegzug aus dem Gemeindegebiet endet das Betreuungsverhältnis automatisch zum Ende des jeweiligen Betreuungsjahres. Liegen besondere Umstände vor, kann im Einvernehmen mit der Einrichtung und der Verwaltung der Gemeinde Seefeld eine andere Regelung getroffen werden.

§ 17

Ausschluss eines Kindes vom Besuch der Kindertageseinrichtung

(1) Die ersten drei Monate nach Aufnahme (ab erstem Eingewöhnungstag) des Kindes gelten als Probezeit. In diesem Zeitraum kann das Betreuungsverhältnis von beiden Seiten ohne Einhaltung einer Frist schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung kann durch die Einrichtung erfolgen, wenn die Leitung der Einrichtung feststellt, dass das Kind für den Besuch der Einrichtung nicht geeignet ist.

(2) Nach der Probezeit kann ein Kind vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung insbesondere dann dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn

- a) das Kind innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat;
- b) das Kind wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde;
- c) die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen dieser Satzung verstößen, insbesondere die vereinbarten Buchungszeiten nicht einhalten oder an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind;
- d) das Kind aufgrund seines Verhaltens sich oder andere gefährdet oder die Gruppenarbeit behindert, insbesondere wenn eine Frühförderung oder eine andere heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint und die Personensorgeberechtigten diese Maßnahmen trotz mehrmaliger Aufforderung durch die Einrichtung nicht in Anspruch nehmen,
- e) die Personensorgeberechtigten einer kontinuierlichen, partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit den pädagogischen Fachkräften zuwiderhandeln und die allgemeinen Grundsätze der Kindertageseinrichtung missachten;
- f) die Personensorgeberechtigten mit ihren Zahlungsverpflichtungen für mindestens zwei Monate im Rückstand sind;
- g) die Personenberechtigten durch falsche Angaben einen Platz in der Kindertageseinrichtung erhalten haben.
- h) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen;
- i) bei wiederholten Verstößen gegen § 15 Abs. 2 dieser Satzung.

(3) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Beirat (§ 5) zu hören. Bei schwerwiegenden Gründen kann ein sofortiger Ausschluss ohne Anhörung der Personensorgeberechtigten und des Beirats erfolgen.

(4) Die Entscheidung über den Ausschluss trifft die Leitung der Kindertageseinrichtung im Einvernehmen mit der Gemeinde.

(5) Das Recht zur Kündigung aus sonstigem wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

§ 18

Mitarbeit der Personensorgeberechtigten; Sprechzeiten und Elternabende

- (1) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab und setzt voraus, dass das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind dazu verpflichtet, dies zu gewährleisten.
- (2) Kann ein Kind die Kindertageseinrichtung nicht besuchen oder erst später gebracht werden, ist die Kindertageseinrichtung unverzüglich zu verständigen.
- (3) Personensorgeberechtigte und pädagogisches Personal arbeiten partnerschaftlich bei der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes zusammen. Die aktive Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ist ein wesentlicher Bestandteil der Arbeit in Kindertageseinrichtungen und gewährleistet die Erziehung der Kinder zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten (§ 1 Abs. 1 SGB VIII). In diesem Rahmen werden die Kinder vor Gefahren geschützt. Ihnen wird aber auch durch eine wachsende Risikokompetenz ermöglicht, Gefahren zu erkennen und sich altersgerecht vor Gefahren selbst zu schützen.
- (4) Diese Zusammenarbeit umfasst die Teilnahme an Veranstaltungen (z. B. Elternabende und Sprechzeiten) sowie den regelmäßigen Informationsaustausch zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Personal der Kindertageseinrichtung. Die Gesprächsbereitschaft der Personensorgeberechtigten ist für eine positive Entwicklung des Kindes von großer Bedeutung.
- (5) Sprechstunden und Elternabende finden jeweils mindestens einmal jährlich statt. Die Termine werden durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegeben. Unabhängig hiervon können Sprechzeiten schriftlich oder mündlich vereinbart werden.

§ 19

Unfallversicherungsschutz

- (1) Die gesetzliche Unfallversicherung richtet sich nach § 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII.
- (2) Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich der Leitung der Einrichtung zu melden, damit der Unfall dem zuständigen Unfallversicherungsträger gemeldet werden kann.

§ 20

Haftung

- (1) Die Gemeinde Seefeld haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Abs. 1 haftet die Gemeinde Seefeld für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde Seefeld zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde Seefeld nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden. Dritte im Sinne dieser Regelung sind insbesondere andere Kinder oder deren Eltern. Eine Haftung für Garderobe und persönliche Gegenstände der Kinder ist ausgeschlossen.

(3) Eine Haftung der Gemeinde wegen einer eventuellen Verletzung der Aufsichtspflicht bleibt hiervon unberührt.

(4) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z. B. Feste, Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig.

(5) Wird die Kindertageseinrichtung wegen der Ferien, auf Anordnung der zuständigen Gesundheitsbehörde, aus anderen zwingenden Gründen oder nach vorheriger mindestens vierwöchiger Ankündigung geschlossen, haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in einer anderen Kindertageseinrichtung oder auf Schadensersatz oder einen vergleichbaren Anspruch. Im Übrigen richten sich die Ansprüche der Personensorgeberechtigten nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 21 Datenschutz

Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erhoben oder verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.

§ 22 Begriffsbestimmung

Personensorgeberechtigte im Sinne dieser Satzung sind auch Pflegepersonen und Heimerzieherinnen, die zur Vertretung der elterlichen Sorge berechtigt sind.

§ 23 Übergangsregelung

Vor Inkrafttreten dieser Satzung geschlossene Bildungs- und Betreuungsverträge gelten als bereits begründetes Betreuungsverhältnis fort. Soweit in vor Inkrafttreten dieser Satzung geschlossenen Bildungs- und Betreuungsverträgen von § 7 Abs. 2 abweichende Regelungen über die Zulässigkeit von Abmeldungen getroffen worden sind, gelten jene bis zum Ende des jeweiligen Vertragsverhältnisses fort. Für das Benutzungsverhältnis gelten im Übrigen die Bestimmungen dieser Satzung.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2025 in Kraft.

Seefeld, den 25.02.2025

Klaus Kögel
Erster Bürgermeister